



# Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

## Bekanntmachung über die Durchführung von Forschungsvorhaben zum Thema:

### „Wandel im Engagement und Ehrenamt“

vom **22.03.2024**

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBl. I S. 712) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) folgende Bekanntmachung und gewährt nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen zur Förderung von bis zu zehn Forschungsvorhaben, die sich mit spezifischen Fragestellungen des Wandels von Engagement und Ehrenamt befassen.

#### 1. Förderziel und Zwecksetzung

(1) Die DSEE hat zum Ziel, das bürgerschaftliche Engagement und Ehrenamt in Deutschland insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Räumen zu fördern. Um dies faktenbasiert zu ermöglichen, fördert die DSEE auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der DSEE Forschungsvorhaben (BGBl. I S.712, § 3 Abs. 1 Nr. 6).



(2) Unsere Gesellschaft befindet sich in einem permanenten Wandel, der z.B. durch Ereignisse wie den Klimawandel, den Angriffskrieg in der Ukraine und die Polarisierung der Gesellschaft sowie durch technologische Neuerungen beeinflusst wird. Diese Veränderungen sind im Engagement und Ehrenamt sichtbar, beeinflussen dieses und werden auch durch dieses gestaltet.

Mit der finanziellen Förderung von praxisorientierten Forschungsprojekten im Rahmen der Bekanntmachung „Wandel im Engagement und Ehrenamt“ ermöglicht die DSEE einen empirisch fundierten Erkenntnisgewinn, der konkrete Handlungsempfehlungen für die Engagementpraxis und Politik ermöglicht.

Fragen der Digitalisierung, von Teilhabe und geeigneten Engagement-fördernden Infrastrukturen waren Bestandteil des ersten Forschungsförderprogramms der DSEE, das 2022 startete. Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten haben Erkenntnisse für die zukünftige Ausgestaltung des Engagements und Ehrenamts geliefert. Aufbauend darauf und auf den identifizierten Erkenntnislücken setzt die hier vorliegende Bekanntmachung an und vertieft strategisch Fragen, deren Antworten helfen, den Wandel im und durch Engagement und Ehrenamt zu gestalten.

(3) Es werden maximal zehn praxisorientierte Forschungsvorhaben gefördert, die einen innovativen Ansatz in der Fragestellung und/oder Methodik verfolgen. Thematisch müssen die Vorhaben eine der nachfolgenden Fragestellungen bearbeiten.

1. Engagement differenziert sich immer weiter aus und wird vielfältiger- nicht zuletzt durch sich ändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen. Während manche, insbesondere institutionelle, Engagementformen in Studien, wie dem Freiwilligensurvey, erfasst werden, gibt es bislang wenig empirisches Wissen zu den „neuen“ Formen des Engagements. Im Zweiten Engagementbericht wird „die Vielfalt des Engagements nicht nur soziokulturell, sondern auch im Spannungsfeld von Gesellschaft und Politik, der Gleichzeitigkeit von gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Orientierungen, ausgedrückt in individuellen Haltungen, aber auch in unterschiedlichen Organisationsformen gesehen.“<sup>1</sup> Dieses

---

<sup>1</sup> BMFSFJ (2017): Zweiter Bericht über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland Schwerpunktthema: „Demografischer Wandel und bürgerschaftliches Engagement: Der Beitrag des Engagements zur lokalen Entwicklung“, S. 109.



Begriffsverständnis, das Engagement als Dachbegriff sieht, dass sich in Spannungsfeldern ausdifferenziert, wird hier zugrunde gelegt.

Gefördert werden Forschungsvorhaben, die sich mit *„neuen“ Formen des Engagements* im Sinne des Zweiten Engagementberichts und / oder *„neuen“ Rahmenbedingungen* befassen, wie bspw.

- „ungebundenes“ Engagement ohne Rechtsform, das in gemeinschaftlicher Kooperation entsteht,
  - informelles Engagement,
  - „unsichtbares“ Engagement, also Engagement von Menschen, die sich selbst nicht als Engagierte bezeichnen würden<sup>2</sup>, oder
  - *neue bzw. geänderte Rahmen- oder Organisationsbedingungen für Engagement und Ehrenamt*, wie bspw. transformative Führung in Engagement-fördernden Organisationen oder Maßnahmen zur Entbürokratisierung.
2. Weiterhin werden Forschungsvorhaben gefördert, die sich mit *Diversität und Teilhabe im Engagement und Ehrenamt* sowie mit *Zugängen oder Engagementmöglichkeiten* für bestimmte, oftmals marginalisierte bzw. im Engagement unterrepräsentierte Gruppen befassen (bspw. Frauen, LGBTQ+, BIPoC, Menschen mit Behinderung, psychischen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen, Menschen mit niedrigerem sozioökonomischem Status, Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrungen). Unter Diversität wird die Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Vielfalt hinsichtlich individueller Personenmerkmale wie Geschlecht, Herkunft, Status, Sexualität etc. verstanden. Diese Personenmerkmale haben Einfluss auf den Zugang zu Ressourcen, Positionen und gesellschaftlicher Anerkennung und somit auch zur Engagementteilhabe<sup>3</sup>. Es werden Forschungsprojekte gefördert, die sich mit spezifischen, gerne auch multidimensionalen Diversitätsmerkmalen auseinandersetzen, und ihren Einfluss auf bzw. ihren Zusammenhang mit unterschiedliche(n) Engagementformen untersuchen.
3. Zudem werden Forschungsvorhaben gefördert, die aktuelle und zukünftige Herausforderungen der *Gewinnung und Bindung* von Engagierten empirisch untersuchen, neue Lösungswege für traditionelle und neue Engagementformen aufzeigen und dabei auch Handlungsempfehlungen sowie Konzepte aus der gelebten Engagementpraxis berücksichtigen. Es werden

---

<sup>2</sup> ebd. S.243

<sup>3</sup> Hummel, Pfirtner, Gerner (2023): Da ist Diverses möglich - Wege der Umsetzung von Diversität und Inklusivität in zivilgesellschaftlichen Organisationen, [https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/wp-content/uploads/2023/06/OP-174\\_final\\_mit\\_urn.pdf](https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/wp-content/uploads/2023/06/OP-174_final_mit_urn.pdf)



Forschungsprojekte gefördert, die sich spezifischen aktuellen Herausforderungen im Engagement widmen, wie der Besetzung von Ämtern, der dauerhaften Mobilisierung demokratischer Bewegungen oder der Übernahme von verbindlichen Tätigkeiten, bspw. als Übungsleiterinnen oder Übungsleitern.

4. Weiterhin werden Forschungsvorhaben gefördert, die sich mit den Fragen auseinandersetzen, welcher Voraussetzungen und Rahmenbedingungen es bedarf, damit zivilgesellschaftliche Organisationen den Anforderungen, die sich aus neuen digitalen Entwicklungen und Ansätzen ergeben, gerecht werden können, und sie einlädt, innovative Lösungsansätze zu gestalten und zu erproben. Hierunter fallen Themen wie Künstliche Intelligenz, Datengerechtigkeit/Open Data, nachhaltige/klimafreundliche Digitalisierung, Digital Leadership, digitale Organisationsentwicklung.

Begrüßt werden insbesondere Forschungsvorhaben, die einen Fokus auf strukturschwache und ländliche Räume legen, da dies einen Schwerpunkt der Stiftungsarbeit darstellt.

Insbesondere bei Forschungsvorhaben, die sich mit Fragen von Diversität, Teilhabe und Zugängen zum Engagement und Ehrenamt befassen, werden multidisziplinäre Forschungsteams begrüßt.

(4) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger betrachten Wissenschaftskommunikation als zentralen Baustein des Forschungsvorhabens. Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation sind fester Bestandteil des beantragten Forschungsvorhabens.

(5) Es werden nur praxisorientierte Forschungsvorhaben mit einem partizipativen Forschungsansatz gefördert. Dies sind nur solche, die die Teilhabe der Zielgruppe am Forschungsprozess ermöglichen. Das heißt, dass das Forschungsvorhaben mit mindestens einer Kooperationspartnerin oder einem Kooperationspartner aus der Zivilgesellschaft umgesetzt werden muss.

Ausgeschlossen sind Forschungsvorhaben, die rein zur Evaluierung von z.B. einzelnen Programmen, Prozessen, Maßnahmen, Projekten oder Organisationen dienen. Die [Standards guter wissenschaftlicher Praxis](#), insbesondere mit Blick auf den Forschungsprozess (Leitlinie 7 bis 17), sind einzuhalten. Weiterhin dürfen die Forschungsvorhaben keinen kommerziellen Anwendungsmöglichkeiten dienen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:



- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der DSEE vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise der Förderprojekte gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. BHO zur Prüfung berechtigt.

### 3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Programms „Wandel im Engagement und Ehrenamt“ können folgende direkte Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind, als förderfähig anerkannt werden:

1. Vorhabenbezogene Personalausgaben: Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) im Regelfall bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.
2. Honorare und Entgelte für die beantragten Maßnahmen,
3. Sachausgaben für die beantragten Maßnahmen (z.B. Raumkosten, Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz, Verpflegungskosten bei Veranstaltungen, Ausgaben für Informationsmedien).

Zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten) kann eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 10 Prozent der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt werden.

**Nicht förderfähig sind insbesondere:**

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;



2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. kalkulatorische Kosten;
4. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
5. Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
6. Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
7. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
8. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
9. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
10. Ausgaben für Präsente und Präsentgutscheine über einem Wert von je 20 Euro;
11. Anschaffung von Kraftfahrzeugen;
12. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
13. Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
14. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
15. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
16. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
17. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug);
18. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
19. Pauschalen, mit Ausnahme einer Verwaltungsausgabenpauschale zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten), die 10 Prozent der direkten vorhabenbezogenen Ausgaben nicht übersteigt;



20. Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers;
21. Freiwillige Leistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers gegenüber Dritten, auf die die Dritten keinen Rechtsanspruch gegenüber der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger geltend machen können;
22. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).

#### 4. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

Das Programm richtet sich an Forschungseinrichtungen, die über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Forschung zu bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt verfügen sowie eine entsprechende Nachhaltigkeit der Maßnahme und den Transfer der Ergebnisse in die Praxis sicherstellen.

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Universitäten, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände und Stiftungen.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, kann neben dieser institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bzw. Kosten bewilligt werden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Natürliche Personen;



- nicht eingetragene Vereine (z.B. Arbeitskreise) und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Vereine in Gründung;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR);
- Gebietskörperschaften, z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden;
- Politische Parteien und parteinahe Stiftungen;
- Antragstellerinnen/Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben nachweislich erfüllt sein. Sie werden im Antragsverfahren geprüft.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro gefördertem Forschungsprojekt insgesamt je bis zu 170.000 Euro; davon je bis zu 85.000 Euro pro Jahr (2025 und 2026). Der frühestmögliche Startzeitpunkt der Projekte ist der 1. Januar 2025. Die Projekte enden spätestens am 31. Dezember 2026. Kürzere Laufzeiten sind zulässig.

Die Fördermittel unterliegen dem Prinzip der Jährlichkeit. Eine Übertragung von nicht-verausgabten Mitteln in das jeweilige Folgejahr ist nicht möglich.

Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 83 AGVO, die nichtwirtschaftliche Tätigkeiten durchführen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben, die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können (Vollfinanzierung).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben. In der Regel muss ein finanzieller



Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in das Projekt eingebracht werden (Anteilsfinanzierung) – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds beziehungsweise anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen, sowie nicht zweckgebundene Spenden anzuerkennen.

Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, die durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

Neben der Verwaltungsausgabenpauschale werden keine weiteren Pauschalen, Forschungszulagen o.Ä. bewilligt.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung.

Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben niedriger sind, als im Antrag geplant, verringert sich auch die endgültige Zuwendungssumme. Wenn die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben höher sind, als im Antrag geplant, erhöht sich die Zuwendungssumme nicht, da sie auf einen Maximalbetrag festgelegt (gedeckt) ist.

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird mit einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (in entsprechender Anwendung ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen werden über das Förderportal zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen



und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen. Die geförderten Organisationen verpflichten sich zur Teilnahme an Erhebungen der Programmevaluation, um das Programm insgesamt weiterzuentwickeln. Diese Erhebungen können auch nach dem Bewilligungszeitraum stattfinden.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verschriftlichen ihre Vorgehensweise, Methodik, Ergebnisse sowie Handlungsempfehlungen in Form eines Studienberichts. Die wichtigsten Erkenntnisse sind zudem in einem Kurzbericht (maximal 3-4 DIN A4 Seiten) zu verfassen. Beide Dokumente (Studien- und Kurzbericht) sind spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums in Form eines Word- und PDF-Dokuments an die DSEE zu übermitteln. Die Studien- und Kurzberichte sind frei verfügbar und werden auf der Internetseite der DSEE veröffentlicht.

In diesem Programm ist Wissenschaftskommunikation ein zentraler Baustein. Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation sind in der Forschungskonzeption darzustellen.

Um den Wissenstransfer in die Engagement- und Ehrenamtspraxis, in Politik und Wissenschaft zu befördern, werden von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zudem

1. der Stand des Projektes sowie Zwischenergebnisse im fortlaufenden Forschungsprozess an die Öffentlichkeit kommuniziert, bspw. durch Internetbeiträge auf der organisationseigenen und/oder der Internetseite der DSEE;
2. nach einjähriger Laufzeit Zwischenergebnisse an die DSEE und Öffentlichkeit kommuniziert. Im Antrag ist auf die Form der Präsentation gesondert einzugehen;
3. die Teilnahme an Vernetzungs- und Austauschtreffen im Rahmen des Förderprogramms ermöglicht;
4. die Mitwirkung bei der Veröffentlichung der Studienergebnisse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der DSEE ermöglicht;
5. die Präsentation der Studienergebnisse auf mindestens zwei Veranstaltungen der DSEE sichergestellt.

Die Teilnahme an Vernetzungstreffen sowie Workshops der DSEE über das Förderprogramm hinaus wird begrüßt.



Bei jeglichen außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen oder ähnlichem, durch die die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist gemäß den DSEE Logo Guidelines sichtbar anzubringen. Das Logo mit dem Förderzusatz und die Guidelines werden im Förderportal zur Verfügung gestellt.

Zum Zwecke der bundesweiten nachhaltigen Vernetzung wird angestrebt, eine digitale Plattform bereitzustellen. Diese soll es allen an den Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie den Praxispartnerinnen und -partnern ermöglichen, sich niedrigschwellig und bedarfsorientiert sowie organisations- und projektübergreifend zu verbinden. Alle Projektbeteiligten werden angehalten, die digitale Plattform zu nutzen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger beziehungsweise deren oder dessen Mitglieder oder Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.



Weiterleitungen der Zuwendungen durch die Antragstellerin/den Antragsteller sind möglich, sofern die Letztempfängerinnen/der Letztempfänger ebenfalls den Anforderungen von Ziffer 4 entsprechen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

Organisationen, die die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, können bis zum 31. August 2024 einen Antrag für eine Förderung über das digitale Förderportal <https://www.foerderportal.d-s-e-e.de/> der DSEE einreichen. Die eingereichten Anträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand fachlicher Kriterien bewertet. Die eingereichten Projektanträge stehen miteinander im Wettbewerb.

Der Antrag enthält u. a. detaillierte Angaben zur antragstellenden Organisation, Forschungsfrage, Forschungskonzeption inklusive Vorstellung von Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation (hierzu zählen auch die Vorstellung von Zwischenergebnissen nach einjähriger Laufzeit sowie der Studien- und Kurzbericht), Zeitplan, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie einen Nachweis der Vertretungsberechtigung. Zudem ist je eine Absichtserklärung als Beleg der Kooperation mit der Partnerin oder dem Partner einzureichen. Aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel muss bei der Maßnahmenbeschreibung sowie beim Ausgaben- und Finanzierungsplan und beim Zeitplan zwischen den Haushaltsjahren 2025 und 2026 unterschieden werden.

Je antragsberechtigte Organisation kann maximal ein Antrag eingereicht werden.

In den Fällen der Weiterleitung von Fördermitteln ist mit der Antragstellung insbesondere auch darzulegen, an welche Letztempfängerinnen bzw. Letztempfänger, die den Anforderungen der Ziffer 4 entsprechen, die Fördergelder voraussichtlich weitergeleitet werden. Mit dem Antrag hat die Erstempfängerin bzw. der Erstempfänger zuzusichern, die Fördermittel privatrechtlich gemäß Ziffern 12.5.1 und 12.6 der VV-BHO an die Letztempfängerin bzw. den Letztempfänger weiterzuleiten.



Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller werden über das Ergebnis im Förderportal der DSEE in elektronischer Form informiert. Erläuterungen der Bekanntmachung und weitere Informationen zum Antragsverfahren regelt der Förderleitfaden, der sich auf der Homepage <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de> befindet und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der folgenden Bewertungskriterien aus.

Nachvollziehbarkeit:

- Beschreibung der Ziele des Forschungsvorhabens einschließlich konkreter Forschungsfragen, Darstellung des Forschungsstandes und Darlegung des Vorhabens zur Schließung der Forschungslücken,
- Begründung des Nutzens des Forschungsvorhabens für die Engagementförderung, -praxis und -politik.

Plausibilität des Forschungsvorhabens:

- Wissenschaftliche Qualität und Umsetzbarkeit des Forschungsvorhabens (Konzept, Methodik, Arbeits- und Zeitplan in Relation zum Kostenplan, Personaleinsatz, Honorarkräfte, Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern).

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragsstellers:

- Referenzen, Publikationslisten, Drittmittelprojekte, ggf. durchgeführte Vorhaben im Praxis- oder Wissenschaftsverbund.

Innovationsgrad:

- Wahl des Untersuchungsdesigns, des Vorgehens und der Methodik,
- Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern sowie Einbeziehung unterschiedlicher Interessensgruppen.

Wissenstransfer:

- Aufbereitung der Ergebnisse für relevante Zielgruppen,
- Darstellung von Maßnahmen zum Wissenstransfer während des Forschungsprozesses.

Thematische und regionale Vielfalt, insbesondere hinreichende Repräsentanz der strukturschwachen und ländlichen Räume.

Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2026 festzulegen.



## **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsstelle ist die DSEE. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die DSEE nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht auf eine Fortsetzung der Förderung zu gleichen oder abweichenden Konditionen geschlossen werden. Die eingereichten Projektanträge stehen miteinander im Wettbewerb.

Aus der Vorlage des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

## **7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung**

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Mittel, die für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt wurden, müssen spätestens bis zum 15. November desselben Haushaltsjahres abgerufen werden. Alle für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Mittel, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen wurden, verfallen. Eine Übertragung in das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.

Entsprechendes gilt für Fördermittel, die von einer Erstempfängerin/einem Erstempfänger an eine Letztempfängerin/einen Letztempfänger weitergeleitet werden sollen. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des



Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000,- Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

#### **7.4 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen („Verwendungsnachweis“). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inkl. Belegliste. Über die Verwendung der in den einzelnen Haushaltsjahren erhaltenen Zuwendung ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Zwischennachweis (in Form eines zahlenmäßigen Zwischennachweises und eines inhaltlichen Zwischenberichts) einzureichen.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **8. Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter der <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzzerklaerung/>.



## 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung tritt zum 3. April 2024 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Neustrelitz, den 22. März 2024

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

gez.  
Katarina Peranić

gez.  
Jan Holze